



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Protokollauszug Sitzung des Ausschusses für Feuer-, Katastrophenschutz und Ordnungsangelegenheiten vom 06.03.2025

TOP 8. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten

Zeitlicher Ablauf Klageverfahren Rettungsdienst

Dezember 1993

Der Landkreis schließt einen Vertrag mit ASB und DRK über die Vergabe von Rettungsdienstleistungen. Die Verlängerung wird stillschweigend vereinbart, sofern keine Partei kündigt.

Juni 2022

Der einzige Konzessionsnehmer für Krankentransportfahrten nach § 19 NRettDG kündigt an, innerhalb von zwei Wochen den Betrieb einzustellen.

Das Rettungsdienstgutachten aus Mai 2022 wird um die veränderte KTW-Situation angepasst und zeigt zudem auf, dass auch bei der RTW –Vorhaltung Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit werden die KTW- Transporte ab dem 01.07.2022 ASB und DRK schrittweise übertragen- die erste Erhöhung der Vorhaltung im Juli 2022, die zweite Erhöhung im Oktober 2022.

Dezember 2022

Der Kreistag beschließt die 5. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes, die die erhöhte Vorhaltung an RTW auf Grundlage des Gutachtens vorsieht.

Mai 2023

Ein gewerblicher Anbieter ruft die Vergabekammer an und rügt die „De-facto-Vergabe“ der KTW-Fahrten und der RTW-Aufstockung.

Juli 2023

Die Vergabekammer weist mit Beschluss darauf hin, dass die Frist für die Eingabe abgelaufen sei; darüber hinaus wird die Bereichsausnahme nach § 107 GWB zuerkannt.

August 2023

Der gewerbliche Anbieter legt Beschwerde beim OLG Celle im Vergabeverfahren ein.

Januar 2024

Das OLG Celle weist die Beschwerde unter Bestätigung der Bereichsausnahme zurück.

„Die streitgegenständliche Direktvergabe fällt somit auch in den Anwendungsbereich der Bereichsausnahme“ Gleichzeitig verweist das OLG Celle aufgrund des öffentlichen –rechtlichen Vertrages das Verfahren an das Verwaltungsgericht Lüneburg.

Januar 2025

Nach der mündlichen Verhandlung verurteilt das Verwaltungsgericht Lüneburg den Landkreis Lüneburg, den Vertrag vom Dezember 1993 ordentlich zu kündigen. Darüber hinaus erklärt das Gericht die Bereichsausnahme nach § 107 GWB für unzulässig. Im Übrigen wird die Klage zurückgewiesen.

März 2025

Der Landkreis Lüneburg legt Berufung ein und beschreitet damit den Rechtsweg zum Oberverwaltungsgericht Lüneburg. Die beigeladenen Parteien ASB und DRK folgen ebenfalls in die zweite Instanz.